



AMT:	3
Sachgebiet:	31
Vorlagen.Nr.:	158/2012
Datum:	22.05.2012

Sitzungsvorlage an den

Verwaltungs- und Bauausschuss	12.06.2012	öffentlich	zur Entscheidung
----------------------------------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 22.05.2012 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 22.05.2012 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Georg Schwarz	Zimmer: 12
E-Mail:	georg.schwarz@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-3101
Maßnahme:	Beginn: Ende:	

Vorschlag des Herrn Gerhard Wittig, Kitzingen, Gartenstraße 15, für ein Verkehrskonzept für den Stadtteil Etwashausen

Beschlussentwurf:

- A) Dem Vorschlag des Herrn Wittig, im Stadtteil Etwashausen eine 30 km/h-Zone mit der damit verbundenen „Rechts- vor links –Regelung“ einzurichten, wird stattgegeben – nicht stattgegeben –.
- B) Dem Vorschlag des Herrn Wittig, ausschließlich Anliegerverkehr und Radfahrer im Stadtteil Etwashausen zuzulassen, wird zugestimmt – nicht zugestimmt –.
- C) Es wird zugestimmt – nicht zugestimmt –, dass eine Ausfahrt aus dem Wohnmobilstellplatz nur in Richtung Nordbrücke möglich ist.

Sachvortrag:

Herr Wittig ist der Auffassung, dass durch die Verlegung der St 2272, der Sperrung der „Alten Mainbrücke“ und der Fertigstellung des Tangentenrings nichts mehr gegen eine Beschränkung des Kfz-Verkehrs innerhalb Etwashausens auf einen reinen Anliegerverkehr spricht.

Seitens Herrn Wittig wird vorgeschlagen, in Etwashausen eine 30 km/h-Zone einzurichten. Durch den Wegfall der vorfahrtsberechtigten Straßen und der damit geltenden „Rechts- vor links –Regelung“ wird der Verkehrsfluss zwangsweise verlangsamt, was insbesondere dem Fußgänger- und Fahrradverkehr zugute kommt.

Herr Wittig ist weiterhin der Meinung, dass an der Ausfahrt des Wohnmobilstellplatzes ein Verkehrszeichen Nr. 209-10 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung-links) angebracht werden sollte, damit sich die Wohnmobilmfahrer nicht in den Kernort verirren.

Gegen die Fremdarker in der Richthofenstraße, Schwarzacher Straße und Gartenstraße kann durch eine Beschränkung auf „Anliegerverkehr“ wirkungsvoll vorgegangen werden, da das Anfahren eines Anliegerbereiches zum Parken nicht unter die Privilegierung fällt.

Anlagen:

keine